

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Günther Salzger	1962	1 Wir für St. Michael – Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindevahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Daniela Brettermeyer	1983	4 Wir für St. Michael – Österreichische Volkspartei (ÖVP)

St. Michael i.O., am 03. APR. 2025

Angeschlagen am: 03. APR. 2025 um 10:20 Uhr

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin/  
Der Bürgermeister

